

Geschlechtergerechte Arbeitsmarktreformen?

Zu den frauenpolitischen Forderungen für das Vermittlungsverfahren von Hartz III und IV

1) Frauenerwerbstätigkeit als Schlüssel zur Gleichstellung

Erwerbstätigkeit ist die Grundlage für ein existenzsicherndes Einkommen und eine eigenständige nicht mehr von der Ehe abgeleitete soziale Sicherung. Eine höhere Erwerbsquote von Frauen ist nicht nur in der Bundesrepublik erklärtes Ziel der Politik, sondern von der Europäischen Union vorgegeben. Im europäischen Vergleich steht Deutschland bisher schlecht da. Zwar steigt die absolute Zahl der erwerbstätigen Frauen, jedoch finden sie sich zunehmend in Teilzeitarbeit und geringfügiger Beschäftigung - so genannten Minijobs - wieder. Daher steigt das Volumen der Frauenerwerbstätigkeit insgesamt nicht, es wird nur auf mehr (weibliche) Köpfe verteilt. Vor allem Mütter können wegen fehlender Ganztagsangebote für Kinder ihre Wünsche nach vollzeitnaher, qualifizierter Teilzeitarbeit nicht realisieren.

Die rot-grüne Bundesregierung hatte im Wahlkampf versprochen, dass sie in dieser Legislaturperiode die Erwerbstätigkeit von Frauen steigern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern will. Dazu sollte auch die Arbeitsmarktpolitik dienen. So ist im Regierungsprogramm der SPD vom 2. Juni 2002 im Kapitel Arbeitsmarkt zu lesen: „Neben den Arbeitslosen müssen auch die so genannten „stillen Reserven“ unseres Arbeitsmarktes vermittelt werden, bevor offene Stellen durch Zuwanderung besetzt werden: Die Erwerbsquote bei Frauen steigt in Deutschland – auch durch die Erfolge unserer Politik - sie ist aber noch zu niedrig. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann zu einer höheren Frauenerwerbstätigkeit beitragen“. Und in einem Parteiratsbeschluss von Bündnis 90/Die Grünen wurde noch am 26.5.2003 festgestellt: „Der internationale Vergleich zeigt, dass gerade in Ländern, in denen die Frauenerwerbstätigkeit hoch ist, auch die Beschäftigungsquote insgesamt steigt. Im Rahmen der Arbeitsmarktreformen werden wir dafür eintreten, dass Frauenerwerbstätigkeit angemessen gefördert und das Prinzip des Gender-Mainstreaming konsequent angewendet wird.“

Das klingt gut, aber sind die Gesetze zur Umsetzung der Hartz-Vorschläge wirklich auf ihre Auswirkungen für Frauen hin analysiert worden? Werden sie die Gleichstellung im Erwerbsleben verbessern? Nichts anderes besagt das Prinzip des Gender-Mainstreaming, das - kurz gesagt - die Berücksichtigung der unterschiedlichen Folgen für Männer und Frauen in allen politischen Handlungsfeldern fordert. Dieses Prinzip ist seit dem Vertrag von Amsterdam für alle EU-Staaten Pflicht, um erst gar keine neuen Benachteiligungen für Frauen entstehen zu lassen. Bei den jetzt anstehenden 3. und 4. Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde ursprünglich „keinerlei gleichstellungspolitische Relevanz“ festgestellt. Nach Protesten wurde auf den ersten bzw. letzten Seiten der Gesetzpakete dann kurzerhand konstatiert, dass sie dem Prinzip des Gender-Mainstreaming folgen.

Wir haben die Frage nach den frauenspezifischen Auswirkungen der Hartz-Gesetze und der von der Opposition präsentierten Vorschläge geprüft und sind zu anderen Ergebnissen gekommen. Aus unserer Sicht besteht trotz unbestreitbarer Verbesserungen im Gesetzgebungsverfahren durch den Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft dringender Verbesserungsbedarf.

2) Das Konzept der Bundesregierung

Angesichts der wirtschaftlichen Lage sowie der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland nimmt der Druck zu, wirksame Strategien zum Abbau der Arbeitslosigkeit zu entwickeln. Die bei vielen bestehende Ratlosigkeit wird offensichtlich, wenn es darum geht, konkrete Lösungsansätze zu präsentieren und so jagt eine Reformidee die nächste. Die Hartz-Kommission hat mit ihren dreizehn Modulen zum Abbau der Arbeitslosigkeit Vorschläge vorgelegt. Die Bundesregierung setzt nunmehr - unter Ausschöpfung aller denkbaren Einsparmöglichkeiten und der Distanzierung von Kommissionsmitgliedern - diese Vorschläge nach eigener Lesart um. Kernpunkte des bereits in Kraft getretenen ersten und zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz I und II) waren die Einführung der



Ich-AG, die Ausweitung der so genannten Minijobs, die erweiterte Anrechnung von Partnereinkommen im Vorgriff auf die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe, die Einführung von Bildungsgutscheinen und Umstrukturierungen der Bundesanstalt für Arbeit. Die sich jetzt im Gesetzgebungsverfahren befindenden Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III und IV) bauen nicht nur auf den Vorschlägen der Hartz-Kommission, sondern auch auf dem Abschlussbericht der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen auf. Hartz III sieht die Neustrukturierung der künftigen Bundesagentur für Arbeit, Hartz IV die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe vor. Aus Frauensicht sind bei Hartz III die Verschlechterungen der Ansprüche von Berufsrückkehrerinnen in Verbindung mit den bereits vorgenommenen Kürzungen bei beruflicher Qualifizierung sowie die Stellung der Nichtleistungsempfänger/innen und die schwächere Stellung der Chancengleichheitsbeauftragten auf Landesebene in erster Linie relevant. Bei Hartz IV sind es die erweiterte Anrechnung des Partnereinkommens, des Vermögens und der Altersvorsorge, die künftige Zumutbarkeit von Beschäftigungen, die Stellung der Nichtleistungsempfänger/innen und die Ausgestaltung der zwangsweise durchsetzbaren Eingliederungs-„Vereinbarungen.“ Darüber hinaus enthält der Regierungsentwurf auch Elemente einer Niedriglohnstrategie, die nichts mit den Ursprungsvorschlägen der Hartz-Kommission zu tun haben. Die Opposition wird im Vermittlungsverfahren versuchen, diese Elemente auszuweiten.

3) Niedriglohnstrategien

Forderungen nach Ausweitung des Niedriglohnbereiches prägen die aktuelle Debatte. Vor allem CDU/CSU und FDP sehen darin den Lösungsweg zum Abbau der Arbeitslosigkeit – verbunden mit einer Reform des Tarif- und Sozialsystems und weiteren Deregulierungen (z. B. beim Kündigungsschutz). Das von der CDU/CSU als Alternative zum Regierungsentwurf vorgelegte Existenzgrundlagengesetz (EGG) enthält neben einem "Bundessozialhilfegesetz light" (SGB XII) für alle ein Gesetz zur Aktivierung des Niedriglohnsektors. Darin wird ein dauerhafter steuerfinanzierter Zuschlag für niedrig entlohnte Beschäftigung verankert. Gleichzeitig ist eine mit erheblichen Sanktionen verbundene staatliche Arbeitskräftelenkung im kommunalen Sektor vorgesehen, die sich darauf gründet, dass alle Arbeitsfähigen irgendeine Arbeit ausüben müssen. Dieses Niedriglohnkonzept ist hinsichtlich der Beschäftigungsimpulse nicht seriös abzuschätzen, denn es basiert auf Grundannahmen, die einer kritischen Prüfung nicht standhalten und die wie folgt zusammengefasst werden können:

- Es fehle in Deutschland nicht an Arbeit, sondern komme lediglich darauf an, dass sich endlich der vorhandene Bedarf an - vor allem personen- und haushaltsbezogenen - Dienstleistungen auf dem Markt entfalten könne. Seien personenbezogene Dienstleistungen zu teuer, erledigten die Menschen diese Tätigkeiten selbst.
- Vor allem die Gewerkschaften hätten in den letzten Jahren die unteren Tarifgruppen stark angehoben oder ganz abgeschafft, ohne dabei Rücksicht auf die niedrige Produktivität von gering Qualifizierten zu nehmen.
- Arbeitslosen fehle der Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, wenn sich die Arbeit finanziell nicht lohne. Daher müssten die Löhne und erst recht die staatliche Unterstützung gesenkt werden.

Die Schlüsse aus diesen Vorstellungen verfolgt der CDU/CSU-Vorschlag eines Existenzgrundlagengesetzes mit aller Konsequenz. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige gibt es keinen Anspruch auf Sozialhilfe mehr, denn es gilt ein pauschaler Erwerbstätigkeitsvorbehalt, d.h. nur wer für seine Existenzgrundlagen - wenigstens sozialversicherungsfrei in einer kommunalen Beschäftigung - arbeitet, soll staatliche Leistungen erhalten können. Arbeitslose, die sich nicht für alle Beschäftigungen arbeitsbereit zeigen, etwa weil sie entsprechend ihrer Qualifikation Arbeit suchen, sollen nicht einmal mehr die Kosten für Unterkunft oder Heizungskosten erhalten. Stattdessen sollen niedrige Löhne dauerhaft staatlich subventioniert werden, weshalb es auf dem Markt praktisch keine Untergrenze für die Bezahlung von Arbeit geben wird.

Die o. g. Unterstellungen der Niedriglohnstrategien sind empirisch nicht belegbar. So haben z. B. Alleinstehende die längsten „Verweilzeiten“ im Sozialhilfebezug, obwohl Familien die höheren staatlichen



Leistungen erhalten und gerade bei großen Familien sowie unqualifizierter Arbeit das erzielbare Einkommen unter dem Sozialhilfesatz liegt. Die dargelegten Ansichten werfen auch viele Fragen auf: Was sind personenbezogene und soziale Dienstleistungen? Ist beispielsweise der expandierende Bereich der Altenpflege oder des Gesundheitswesens ein Niedriglohnsektor? Wird die Pflege von alten Menschen oder die Betreuung von Kindern in unserer Gesellschaft als qualifizierte und wertvolle Tätigkeit angesehen? Wer soll diese Dienstleistungen erbringen, wer soll sie nachfragen? Nach welchem Kriterium soll entschieden werden, ob Arbeitslose im Niedriglohnsektor arbeiten sollen oder sich eine Qualifizierung „lohnt“? Wird sich die Qualität der Arbeit nicht dadurch verändern, dass sie einem Niedriglohnsektor angehört? Wie niedrig müssen Löhne sein, damit - je nach Region bis zu 28 % - Arbeitslose einen Job finden? Wie hoch muss der staatliche Zuschuss sein, damit diese Arbeitskräfte mit ihren Familien noch ein menschenwürdiges Leben führen können? Welche Gesamtbelastung folgt daraus für die öffentlichen Kassen?

Bei einem Teil der Fragen, lassen sich die Antworten vermuten. Es ist zu befürchten, dass neue Niedriglohnsektoren vor allem in frauentypischen Beschäftigungsfeldern - genannt werden das Gesundheitswesen, Privathaushalte und soziale Dienste - entstehen. Dies könnte bedeuten, dass die Alternative für weibliche Arbeitslose dann der Niedriglohnjob und für Männer die Qualifizierung ist. Jedenfalls wird der Druck auf die bisherigen Löhne weiter steigen. Dadurch werden bestimmte Tätigkeitsfelder unattraktiv. In den neuen Bundesländer existiert bereits ein ausgeprägter Niedriglohnsektor und es fehlt vor allem an qualifizierten Arbeitsplätzen. Da überwiegend Frauen im Niedriglohnbereich beschäftigt sind, stellt sich die Frage, welche Gruppen mit Niedriglohnstrategien eigentlich in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

4) Zumutbarkeit und geringfügige Beschäftigungen

Auch die Regierung verfolgt Niedriglohnstrategien, selbst wenn sie weniger offensichtlich und dirigistisch wie bei den Vorschlägen der Opposition sind. Durch Verbesserungen im Gesetzgebungsverfahren ist zwar die schrankenlose Verweisung von Arbeitslosen auf alle Jobs abgemildert worden. Arbeitslose dürfen - wie nach geltendem Recht - eine Arbeit ablehnen, die nicht nach Tarif oder ortsüblich bezahlt wird oder die unter Verstoß gegen vorgeschriebene oder vereinbarte Arbeitsbedingungen ausgeübt wird, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Dennoch bleibt es bei dem Problem der künftig zumutbaren geringfügigen Beschäftigungen ohne existenzsichernden Verdienst. Bereits durch Hartz II wurden zum 1. April 2003 die sog. Minijobs ausgeweitet (bis 400 Euro/monatlich, keine Stundenbeschränkung, auch als Nebenverdienst, geringe Sozialversicherungspauschalen vor allem in Privathaushalten). Sie erleben seither einen Boom. Das verwundert nicht, denn sie sind billig für die Arbeitgeber. Die Kosten tragen zum einen die Sozialversicherungen und damit alle Beitragszahler. Weil ein minderer Sozialversicherungsschutz besteht, tragen zum anderen auch die Beschäftigten bei Eintritt von Erwerbsminderung, im Alter und bei Arbeitslosigkeit die Folgen. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass durch die massive Ausweitung der Minijobs ein Raubbau an den sozialversicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsverhältnissen stattfindet. Die sozialversicherungsrechtliche Privilegierung der geringfügigen Beschäftigung sollte grundsätzlich überdacht werden.

Nach Hartz IV müssen Arbeitslose künftig unter Androhung von Leistungskürzungen geringfügige Beschäftigungen annehmen. Wir erwarten, dass dies vor allem Frauen trifft. Diese haben dadurch keine Möglichkeit mehr, qualifizierte Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung zu erwerben. Mit über 70 % Anteil sind Minijobs eine Domäne der Frauen. Es ist zu befürchten, dass nach überkommenem Rollenverständnis nicht nur vereinzelte Sachbearbeiter der künftigen Bundesagentur für Arbeit meinen, für eine verheiratete Frau reiche unabhängig von ihrer Ausbildung auch ein Minijob als Zuverdienst aus. Dabei können sie sich auf Arbeitsminister Clement berufen. Er wird in einem Interview in der FAZ vom 31.10.2003 mit den Worten zitiert: „Einmal drastisch gesprochen: Die Ehefrauen gut verdienender Angestellter oder Beamter akzeptieren einen Minijob oder müssen aus der Arbeitsvermittlung ausscheiden.“ Bedarf das einer Kommentierung aus Frauensicht? Vielleicht hilft dem Minister ein Blick in unsere Verfassung. Da steht: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Selbst wenn es nicht der persönlichen Überzeugung von Herrn Clement entsprechen sollte, so ist er als Wirtschafts- und Arbeitsminister von Deutschland verantwortlich dafür, diese staatliche Verpflichtung umzusetzen.



5) Leistungskürzungen beim Arbeitslosengeld II und die Folgen

Dass erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger/innen – und viele davon sind allein erziehende Mütter – in Zukunft bereits frühzeitig in den Jobcentern betreut, bei der Bereitstellung von Kinderbetreuung unterstützt und für sie Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden, erfüllt eine langjährige frauenpolitische Forderung. Generell sollen Erziehende nun bei der Bereitstellung von Kinderbetreuung stärker unterstützt werden - allerdings erst, wenn sie bereits langzeitarbeitslos geworden sind.

Gleichzeitig wird jedoch eine neue Gruppe von Nichtleistungsempfänger/innen kreiert: Bisherige Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe, die ihre Ansprüche verlieren und künftig finanziell vom Partner abhängig sind. Das trifft überwiegend Frauen - ob verheiratete oder in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende.

Bereits zum 1. Januar diesen Jahres ist die Arbeitslosenhilfe in mehrfacher Weise gekürzt worden. Die Leistungssätze werden nicht mehr dynamisiert und damit faktisch gesenkt, Vermögen und Partnereinkommen stärker als bisher angerechnet. Nach den Berechnungen des BMWA werden aufgrund der Neuregelung, die am 1. Januar 2003 in Kraft trat, ungefähr 160.000 Personen ihren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe verlieren, davon ca. zwei Drittel Frauen.

Die geplante Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und die weitgehende Absenkung der Leistungen auf Sozialhilfeniveau werden nach Berechnungen des DGB für 2,5 bis 3 Millionen Menschen zu finanziellen Einschnitten von rund 4 Milliarden Euro jährlich führen. Bundesweit wird die Arbeitslosenhilfe künftig für mehr als 500.000 Leistungsempfänger ersatzlos wegfallen, weil deren Haushaltseinkommen oberhalb der Sozialhilfeschwelle liegt. Besonders drastisch sind die Einschnitte in Ostdeutschland, wo die Zahl der Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe außerordentlich hoch ist.

Da Männer durchschnittlich mehr verdienen, führt die Anrechnung ihres Einkommens dazu, dass viele Frauen künftig keine Leistungen mehr erhalten. Durch ihren hohen Anteil an den Langzeitarbeitslosen betrifft dies vor allem ostdeutsche Frauen. Sie sind als Nichtleistungsempfängerinnen „billige“ Arbeitslose für die Bundesagentur für Arbeit. Zwar sollen sie weiterhin Leistungen zur aktiven Arbeitsmarktförderung als Ermessensleistungen erhalten können. Die derzeitige Geschäftspolitik der Bundesanstalt für Arbeit lässt jedoch befürchten, dass Arbeitslose ohne Leistungsansprüche de facto wenig Aussicht haben, intensiv betreut zu werden.

Alle bisherigen Erfahrungen sprechen dafür, dass diese Frauen sich daher nicht mehr arbeitslos melden werden. Das ist schön für die Arbeitslosenstatistik, hat aber fatale Auswirkungen für die Betroffenen. So ist weitgehend unbekannt, dass ohne Arbeitslosmeldung selbst wenn keine Leistungen bezogen werden - der Versicherungsschutz in der Rentenversicherung gegen das Risiko der Invalidität erlischt. Bei einer schweren Krankheit und dauerhafter Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit gibt es dann keine Leistungen von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder der Landesversicherungsanstalt mehr, auch wenn jahrzehntelang Beiträge gezahlt wurden.

Darüber hinaus haben Frauen im noch geltenden Rentensystem das Problem, dass sie aufgrund von Unterbrechungen in ihrer Erwerbstätigkeit dem „Eckrentner“, der 45 Jahre Vollzeit gearbeitet hat, nur selten ähneln. Die Hinterbliebenenrente, die nach wie vor einen wichtigen Bestandteil der Alterssicherung von Frauen ausmacht, wird in den nächsten Jahren eingeschränkt. Die geplante Anrechnung der privaten Altersvorsorge bei der Bedürftigkeitsprüfung für Arbeitslosengeld II ist daher unangemessen. Der bisher vorgesehene Freibetrag in Höhe von € 200,00 pro Lebensjahr (max. € 13.000,00) ist entschieden zu niedrig angesetzt.

6) Zwangseingliederungsvereinbarungen

Hartz IV sieht vor, dass Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen eine Eingliederungsvereinbarung mit der Bundesagentur abschließen müssen. Sind sie damit nicht einverstanden, drohen Kürzungen hin bis zum Entzug der Leistungen. Außerdem ist - laut Begründung zum Gesetzentwurf - vorgesehen, dass ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (im Ursprungsentwurf der „Lebensälteste“) für die anderen Mit-



gliedert eine Eingliederungsvereinbarung abschließen kann, sofern diese kein „berechtigtes Interesse“ an einer eigenen Vereinbarung darlegen.

Das Instrument der Eingliederungsvereinbarung ist für sich genommen als Maßnahme der aktivierenden Arbeitsmarktförderung sinnvoll. Eine Eingliederungsvereinbarung kann bei der Suche nach Wegen aus der Arbeitslosigkeit unterstützend wirken und konkrete Ziele setzen, welche die eigene Situation nicht als diffus oder aussichtslos erscheinen lassen. Die aktivierende Wirkung der Eingliederungsvereinbarung setzt voraus, dass Arbeitssuchende die Vereinbarung aus eigenem Willen abschließen. An dieser Abschlussfreiheit fehlt es indes im Regierungsentwurf, denn Hilfebedürftige sind dazu verpflichtet, die von der Agentur angebotene Vereinbarung abzuschließen. Auch die Vertretungsregelung ist verfehlt. Jugendliche und erwachsene Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft haben ein berechtigtes Interesse, ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Agentur für Arbeit selbst wahrzunehmen, ohne dass dies einer besonderen Begründung bedarf. Dies entspricht einem modernen Familienverständnis.

7) Berufsrückkehrerinnen

Im Arbeitsförderungsrecht, das durch Hartz III reformiert werden soll, waren die besonderen Regelungen für Berufsrückkehrerinnen eindeutig formuliert. Sie hatten bevorzugten Zugang zu Lehrgängen der beruflichen Weiterbildung, zu Eingliederungszuschüssen und zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Sie hatten zudem Anspruch auf Unterhaltsgeld beim Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der geltenden Rahmenfristen. Diese gezielten Frauenfördermaßnahmen waren im Zuge der Debatte um den Schwangerschaftsabbruch eingeführt worden. Die damalige Argumentation war eindeutig: Keine Frau, die durch Kinder zum Fortbestand unserer Gesellschaft beiträgt, soll berufliche Nachteile erleiden. Das galt folgerichtig in der gleichen Weise auch für Frauen, die durch die Pflege von Familienangehörigen gesellschaftlich wichtige und sinnvolle Arbeit übernehmen.

Jetzt bleibt von diesem Ausgleichssystem, das von Berufsrückkehrerinnen genutzt und gebraucht wird, trotz gewisser Verbesserungen im Gesetzgebungsverfahren wenig übrig. Zu den Verbesserungen, die im letzten Moment in den Gesetzentwurf eingebracht wurden, gehört ein neuer § 8 b SGB III. Danach sollen Berufsrückkehrerinnen die zu ihrer Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderungen erhalten. Die bisherigen Ansprüche sind jedoch nur als schwer einzufordernde Kann-Leistungen formuliert. Gestrichen ist das Unterhaltsgeld, was nur unzureichend durch Mittel des Europäischen Sozialfonds ausgeglichen werden kann. Es fehlt ein deutliches Signal für Frauen und Familien, dass sie sich unabhängig davon, wie ihre Lebensumstände künftig sein werden, darauf verlassen können, Unterstützung beim Wiedereinstieg in eine qualifizierte Berufstätigkeit zu erhalten.

Unabhängig von den gesetzlichen Rahmenbedingungen muss sich die Geschäftspolitik der Bundesanstalt wieder in Richtung auf echte Zielgruppenförderung ändern. Dazu gehören Weiterbildungsmaßnahmen in Teilzeit und ein Abweichen von der neuen Anforderung einer 70 Prozent-Erfolgsprognose von Qualifizierungsmaßnahmen.

8) Forderungen

Die vorliegenden Arbeitsmarktreformen sind - ebenso wie die aus Frauensicht noch schlechteren Entwürfe der Opposition - kontraproduktiv, um die qualifizierte Erwerbstätigkeit von Frauen zu steigern.

Der vom Bundesrat einberufene Vermittlungsausschuss zu den Gesetzesvorlagen hat eine bedeutende Aufgabe und kann an wichtigen Stellen des Gesetzes nach wie vor Korrekturen und Verbesserungen vornehmen. Wir haben dafür folgende Anregungen:

Das neu vorgelegte Instrument der Eingliederungsvereinbarung muss freiwillig sein und jeweils individuell abgeschlossen werden. Es darf keinen Zwang zur Aufnahme von geringfügigen Beschäftigungen geben. Die im Gesetzgebungsverfahren erreichten Verbesserungen im Bereich der zumutbaren Beschäftigung dürften nicht verwässert werden. Nur diese Änderungen gewährleisten, dass Frauen nicht aktiv in die Rolle der Zuverdienerin gedrängt werden und dadurch ihre eigenständige Existenzsicherung verlieren.



Die erweiterte Anrechnung des Partnereinkommens ist zurückzunehmen. Wegen der bei Frauen besonders großen Versorgungslücke im Alter ist das angesparte Altersvorsorgevermögen erst ab einer deutlich angehobenen Obergrenze anzurechnen. Um überhaupt eine nennenswerte Zusatzrente zu erzielen, erscheint uns jedenfalls ein Betrag von € 100.000 angemessen.

Für Nichtleistungsempfänger/innen muss es eine gesetzliche Mindestquote für aktive Arbeitsförderungsmaßnahmen geben. Die Bundesagentur muss gesetzlich verpflichtet werden, über die Folgen fehlender Arbeitslosmeldung auch in anderen Sicherungssystemen aufzuklären, wenn der Leistungsbezug vor allem wegen der Anrechnung von Partnereinkommen endet. Arbeitslose die aufgrund fehlender Kindertagesplätzen nicht vermittelt werden können, müssen bereits in den Agenturen für Arbeit registriert werden. Berufsrückkehrerinnen brauchen einen Rechtsanspruch auf Eingliederungsmaßnahmen und müssen als besonders förderungswürdige Gruppe im SGB II anerkannt werden.

Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt können ohne das weibliche Arbeitskräftepotential nicht gestaltet werden. Gerade dazu bedarf es jedoch deutlicher Nachbesserungen. Weil Frauen auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind, erfordert es im Interesse aller, besondere Überlegungen, wie Frauen besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Eine moderne Gesellschaft kann es sich nicht erlauben, auf die Kreativität und das Potential von gut ausgebildeten Frauen zu verzichten.

Nach: Gemeinsames Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft berufliche Perspektiven für Frauen, des Deutschen Juristinnenbundes und des DGB

